

Anwälte:

Antonia Fischer

Anwalts-Zoom vom 01.12.2021

1. Schulbefreiung in Sachsen-Anhalt

- Verordnung enthält keine Aussage, dass eine Begründung der Abmeldung erforderlich wäre; lokaler Erlass, nach dem eine Begründungspflicht gefordert wird, gilt daher nicht

2. Impfpflicht Ist damit wirklich zu rechnen?

- Würde des Menschen (Art. 1 GG) würde angetastet werden; wer sich nicht impfen lassen würde, würde zum Objekt degradiert, also Abwägung 'Leben gegen Leben' darf nach gefestigter Rechtsprechung nicht stattfinden
- Diskussion zur Impfverpflichtung müsste sofort stoppen, wenn das Gegenargument der Nebenwirkungen aufkommt
- das Argument der Impfbefürworter zur zurückliegenden Pocken-Impfpflicht ist nicht vergleichbar: dort wurde der Staat verpflichtet, jeden zu impfen, der es möchte (siehe Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14. Juli 1959, Az. I C 170/56 einsehbar unter Link: <https://openjur.de/u/2347742.html>)
- Vermutung: der Druck soll erhöht werden, damit noch schnell verspritzt werden kann, was sonst weggeschmissen werden muss oder bevor wegen des Totimpfstoffs, der Phase III gerade abgeschlossen haben dürfte, den mRNA-Impfstoffen die Zulassung wegfällt; auch für Spahn-Aussage „in ganz 2022 gilt dann 2G“ dürften aufgrund der Infektionszahlen im Frühjahr/Sommer keine Grundlage bestehen

3. Impfschäden

- in Rechtsanwaltskanzleien häufen sich die Fälle mit Impfschäden
- Vergleich Impfschadensstatistik zwischen Holland und Deutschland offenbart viel schlimmere Zahlen als bisher offiziell bekannt, denn es ist wohl ausgeschlossen, dass Niederländer auf den Impfstoff sensibler reagieren. Einzig plausible Erklärung ist an dieser Stelle, dass das Impfmeldewesen in den Niederlanden besser funktioniert und Meldungen dort konsequenter erfolgen.
- Meldung von Impfschäden kann jeder selbst oder ein Dritter für jemand anderen beim PEI vornehmen
 - ⇒ kleine Aufklärung hierzu durch Verbreitung in den ESA-Kanälen wäre hilfreich
- Cuxhaven-Fall war wohl Risikopatient, in Cuxhaven wurde daraufhin erst einmal das Impfen von Kindern mit Risikofaktor eingestellt



4. denkbare Bestrafung bei Verstoß Impfpflicht

- Sozialleistungen dürfen nicht von Impfung abhängig gemacht werden; **gefestigte Rechtsprechung des BVerfG und BSG zum Existenzminimum liegt vor**
- zur Grundversorgung gehören insbesondere Lebensmittel, Strom, Wasser und eigentlich auch Nutzung von Verkehrsmitteln
- 2G+3G in Arztpraxen ist nicht rechtmäßig => Arzt müsste verklagt werden; in Bayern wurde auch nach Klarstellungsbrief der Ärztekammer zurückgerudert (siehe z.B. Presseartikel: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/3g-regel-beim-arzt-ist-das-eigentlich-erlaubt,SkaCjbx>); legitimer Grund einen Patienten abzulehnen, wäre aber z.B. „keine Termine frei“

